



HPR aktuell

Redaktion: Sabine Knoth

November 2016

Dauer der Beihilfebearbeitung
beim BADV

Seite 1

Neuorganisation des
Diensthundeswesens

Seite 2

Erstellung einer
Rahmenkonzeption
„Einsatztrainingszentren der
Zollverwaltung (ETZ)“ mit
Musterplanung

Seite 2



Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600
Telefax: 030-4081-6633
E-Mail: post@bdz.eu
Internet: www.bdz.eu

Dauer der Beihilfebearbeitung beim BADV



Abteilungsleiterin III Colette Hercher, HPR-Vorsitzender Dieter Dewes, Abteilungsleiterin Z Dr. Martina Stahl-Hoepner,

Leider gingen dem HPR in der jüngeren Vergangenheit zunehmend Beschwerden sowohl aktiver als auch bereits pensionierter Kolleginnen und Kollegen zu, in denen insbesondere die Dauer der Beihilfebearbeitung durch das BADV beklagt wird. Im Rahmen der Recherche wurde recht schnell zur Gewissheit, dass neben der Einführung des neuen elektronischen Abrechnungsverfahrens (eBIV) an einigen Standorten noch diverse andere Umstände vorliegen, die einer zügigen sach- und fachgerechten Bearbeitung im Wege stehen. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Besprechung in der Novembersitzung hat der HPR daher das Thema auf die Tagesordnung gesetzt. Die Leiterin der zuständigen Zentralabteilung im BMF, Frau Dr. Stahl-Hoepner, stellte dabei ausführlich den Stand der Umsetzung ihrer vordem bereits beim Besuch der Sitzung des Bundesvorstandes des BDZ im Oktober angekündigten Abhilfemaßnahmen dar. So werden beispielsweise Festsetzer von ihrer Tätigkeit in der Telefon-Hotline ent-

lastet, entlasten zeitweise Festsetzer der Postbeamtenkrankenkasse die in der Festsetzung beschäftigten Kolleginnen und Kollegen des BADV und wird letzteren – selbstverständlich auf tatsächlich freiwilliger Basis - angeboten, gegen Bezahlung Mehrarbeit zu leisten. Zudem ist das ITZBund beauftragt worden, die technischen Rahmenbedingungen (Systemstabilität, Lesbarkeit der Belege etc.) zu überprüfen und zu optimieren. Nicht zuletzt wurde das BADV aufgefordert, zur weiteren Entwicklung fortlaufend dem zuständigen Referat Z A 5 im BMF zu berichten. Nach allem bleibt zu hoffen, dass die angeordneten Maßnahmen bewirken, dass es zu einem möglichst raschen Abbau der Rückstände kommt und zukünftig eine zügige Abarbeitung der Beihilfeanträge sichergestellt werden kann. Zudem waren sich alle Beteiligten einig, dass die Bearbeitung der Beihilfe bei den Service-Centern der Generalzolldirektion in Dresden und Rostock - deren Beihilfestellen von der Abgabe der Beihilfe an das BADV

und vom Übergang des BADV zum BMI im Übrigen aktuell nicht betroffen sind und die seit langem unter stetigem Druck eine hervorragende Arbeit leisten - auch weiterhin alle

Unterstützung (z. B. im Bedarfsfall von Geschäftsaushilfen unterstützt zu werden und anderes mehr) erfahren muss, damit die Probleme, welche beim BADV zu den verlängerten

Bearbeitungszeiten geführt haben, erst gar nicht auftreten können.

Bearbeiterin: Knoth

Neuorganisation des Diensthundwesens

Seit Ende der 70-er Jahre sind die Bestimmungen über die Haltung und Ausbildung von Zollhunden (ZH-Best) die zentrale Fachvorschrift für das Zollhundewesen. Es war also hohe Zeit, die bisherigen Regelungen den organisatorischen Erfordernissen der Ergebnisse des Projekts Strukturentwicklung Zollverwaltung (PSZ), der Einrichtung der GZD sowie den aktuellen einsatztaktischen Anforderungen anzupassen und bundeseinheitliche Regelungen über den Ankauf, den Einsatz, die Haltung und die Ausbildung von verwaltungseigenen Diensthunden zu schaffen. Nachdem ein Vorgän-

gerentwurf der überarbeiteten Vorschrift durch den damaligen HPR im Jahr 2015 bereits abgelehnt worden war, ist es den Berichterstattern des HPR (alle BDZ) im Ergebnis eines intensiven Beteiligungsprozesses gelungen, deutliche Verbesserungen zu erreichen. So bedarf es bei der Mitnahme des Hundes in Länder der EU bzw. EFTA zukünftig nur noch der entsprechenden Anzeige beim zuständigen Zollhundetrainer und kann durch die HZA-Leitung selbst entschieden werden, ob der Hund in andere Drittländer mitgenommen werden darf. Zudem ist der Verwertungszwang bezüglich ausgemu-

steter Hunde nicht mehr absolut prioritär (vergleiche neu gefasster Absatz 58) und können die Zollhundetrainer zur Aus- und Fortbildung der Teams vor Ort einheitlich mit Geruchsstoffen und zum Erhalt der Einsatzfähigkeit sowohl mit Betäubungsmitteln (Echtstoffe) als auch größeren Mengen an Grundstoffen ausgestattet werden. Auch wurde bereits im Einführungserslass der Grundsatz der Sozialverträglichkeit wieder aufgenommen. In einer der nächsten Ausgaben des BDZ magazins werden alle Neuerungen noch einmal ausführlich dargestellt.

Bearbeiter: Eich, Krämer, Knoth

Erstellung einer Rahmenkonzeption „Einsatztrainingszentren der Zollverwaltung (ETZ)“ mit Musterplanung

Der Bundesrechnungshof (BRH) hatte in einer Prüfungsmitteilung zur Schießaus- und Fortbildung in der Zollverwaltung unter anderem die voraussichtlich geringe Verfügbarkeit geeigneter Schießanlagen (nach Reform der Bundeswehr) kritisiert und die Erstellung eines Gesamtkonzepts für Schießanlagen in der Zollverwaltung gefordert (vergleiche auch Berichterstattung BDZ vom 04.02.2016 unter dem Titel „Abbau der Schießfortbildung beim Zoll wäre völlig inakzeptabel“). Die entsprechende Prüfungsmitteilung hat nunmehr auch Eingang in die Bemerkungen des BRH 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes gefunden. Das BMF hat daher die Generalzolldirektion (GZD)

mit Erlass vom 11. November 2016 beauftragt, ein Rahmenkonzept mit Musterplanung für ETZ zu erstellen. Dem Rahmenkonzept ist eine Musterplanung für das Schieß- und Einsatztraining (einschließlich des Trainings im Außenbereich) sowie des Dienstsports beizufügen. Dabei ist unter anderem zwingend zu berücksichtigen, dass die ETZ grundsätzlich die Möglichkeit bieten sollen, die Bestandteile des Zolltrainings nach WaffDV-Zoll und DV Zolltraining - idealerweise einschließlich des praxisorientierten Trainings für den Bereich Zollhunde, welches nicht an den Dienstorten der Zollhunde-schulen der GZD durchgeführt wird - abbilden zu können. Bei der Standortwahl ist ein angemessener Kom-

promiss aus möglichst hoher Anzahl an Bedarfsträgern (Anmerkung: Dies sind alle Zollvollzugsbediensteten der Hauptzollämter sowie der Zollfahndungsämter) und erforderlichen Wegezeiten zu wählen. Anzustreben sind Wegezeiten von möglichst weniger als einer Stunde. Die GZD wurde gebeten, bis zum 27.01.2017 einen ersten Entwurf vorzulegen. Da die Sicherstellung des sicheren und verhältnismäßigen Umgangs mit der Waffe durch entsprechendes Training zweifelsfrei strategische Bedeutung hat (vergleiche auch Regelungen zur Trageberechtigung per UZwVwV-BMF und WaffVwV-BMF), wird sich der HPR dann intensiv mit der Angelegenheit befassen.

Bearbeiter: Eich, Knoth